

Verordnung
der Stadt Memmingen
über das Naturdenkmal "Baumgruppe am Dorfplatz Steinheim"

Vom 06. Juli 1993 (SVBI S. 141)

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
04.07.2001	85	06.07.2001	01.01.2002	§ 8

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Standort des Naturdenkmals	1
§ 3 Schutzzwecke	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Ausnahmen	2
§ 6 Genehmigung	3
§ 7 Pflichten des Grundstückseigentümers	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Inkrafttreten	4

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 22. Juni 1993 Nr. 820-8631.1/249 folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Steinheim westlich der Kirche gelegene Baumgruppe, die aus zwei Eichen und einer Linde besteht, wird einschließlich der Traufbereiche der Bäume unter der Bezeichnung "Baumgruppe am Dorfplatz Steinheim" als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Standort des Naturdenkmals

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Flur-Nr. 59/2 und 59/4 der Gemarkung Steinheim.

- (2) Die Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus einer [Karte im Maßstab 1:1000](#), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzwecke

Zweck der Unterschutzstellung des Naturdenkmals ist es, die aus einer 1839 gepflanzten Linde und zwei 1883 gepflanzten Eichen (Luthereichen) bestehende dominante Baumgruppe

- a) wegen ihrer hervorragenden Schönheit und heimatkundlichen Bedeutung,
- b) als wesentliches Ortsbildprägendes Element,
- c) als ökologisch bedeutsames Baumgehölz

zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals einschließlich der Traufbereiche führen können, sind verboten. Verboten ist insbesondere:

- a) die Wurzelbereiche durch Grabungen, Bohrungen, Verdichtungen, Sprengungen, Aufschüttungen, Ablagerungen von organischen und anorganischen Düngern oder Aufbringen von Herbiziden und Chemikalien sowie Lagerung von Maschinen, Errichtung eines Parkplatzes oder Befahren zu beschädigen,
- b) die Stammbereiche zu beschädigen und Äste oder Zweige mutwillig abzureißen,
- c) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen in den Traufbereichen zu verlegen oder zu errichten,
- d) Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an den Bäumen anzubringen,
- e) Feuerstätten im Traufbereich der Bäume zu errichten.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten ausgenommen:

- a) Von der Stadt angeordnete oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals dienen,
- b) die rechtmäßige Benutzung sowie Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Privatwege,

- c) die der Sicherheit des Verkehrs dienenden notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt,
- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung, Erneuerung, Verbesserung, Sicherung und Unterhaltung der ober- oder unterirdisch geführten Fernmelde- und Stromversorgungsleitungen, sowie bestehender Gas- und Wasserleitungen im Einvernehmen mit der Stadt,
- e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen und von der Stadt angeordnet wurden.

§ 6

Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt unter den Voraussetzungen des Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall Ausnahmen genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Genehmigung nach § 6 festgesetzten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht unverzüglich Anzeige gemäß § 7 erstattet.

§ 9
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

* Betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Verordnungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.